

# Zufrieden geschieden

Rund um das Thema **Scheidung** halten sich hartnäckig viele populäre Rechtsirrtümer. In diesem Beitrag räumt Leonie Bardt, ADSR-Fachanwältin für Familienrecht, mit den zehn häufigsten Fehlvorstellungen auf.

## 1. »DAS TRENNUNGSJAHR BRAUCHEN WIR NICHT, WENN WIR UNS EINIG SIND.«

Das Scheidungsrecht beruht auf dem sogenannten Zerrüttungsprinzip, wonach eine Ehe erst dann geschieden werden soll, wenn sie gescheitert ist. Davon ist dann auszugehen, wenn beide Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt »von Tisch und Bett« gelebt haben, was dem zuständigen Familiengericht glaubhaft gemacht werden muss.

Geben die Ehegatten dabei übereinstimmend wahrheitswidrig ein früheres Trennungsdatum als das tatsächliche an, ist dies mit Risiken verbunden. Denn erhält das Gericht Kenntnis darüber, dass die Voraussetzung des Trennungsjahres nicht gegeben ist, muss das Paar neben steuerlichen wie strafrechtlichen Konsequenzen mit der kostenpflichtigen Zurückweisung des Scheidungsantrages rechnen.

Eine vorzeitige Scheidung wird von den Familiengerichten nur in Härtefällen ausgesprochen, wie im Falle körperlicher Misshandlung durch den Ehegatten, ehebrecherischem Verhalten in der eigenen Ehewohnung oder Schwangerschaft der Frau mit dem Kind eines Dritten.

## 2. »EIN VERSÖHNUNGSVERSUCH UNTERBRICHT DAS TRENNUNGSJAHR.«

Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht die Trennungsfristen nicht. Wie lange ein solcher Versöhnungsversuch dauern darf, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Man kann davon ausgehen, dass ein Zusammenleben über einen Zeitraum von drei Monaten und mehr in jedem Fall das Getrenntleben unterbricht.

## 3. »OHNE ZUSTIMMUNG DES ANDEREN KEINE SCHEIDUNG.«

Entgegen dieser weitverbreiteten Meinung ist die Scheidung auch gegen den Willen des anderen Ehegatten möglich, wenn es nach dem Trennungsjahr an einer ausreichenden Begründung fehlt, warum die Ehe nicht als gescheitert anzusehen ist, oder die Ehegatten bereits seit drei und mehr Jahren getrennt leben.

## 4. »UM GELD ZU SPAREN, BEAUFTRAGEN WIR EINEN GEMEINSAMEN ANWALT.«

Nach deutschem Scheidungsrecht muss zumindest einer der Ehegatten einen Rechtsanwalt beauftragen und mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen betrauen. Dieser Anwalt reicht dann auch den Scheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht ein. Aus berufsrechtlichen Gründen ist es einem Anwalt aber untersagt, beide Parteien zu vertreten.

Besteht aber Einigkeit zwischen den Ehegatten über sämtliche Scheidungsfolgen, kann der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag ohne eigenen Rechtsbeistand zustimmen. Will er jedoch eigene Anträge stellen oder widersprechen,

gilt auch hier der Anwaltszwang, und ein zweiter Anwalt muss am Verfahren beteiligt werden.

Vorteil einer sogenannten »eilvernehmlichen Scheidung« ist vor allem die Möglichkeit, sich die so reduzierten Kosten aufzuteilen.

## 5. »OHNE STREITEREI GEHT ALLES GANZ SCHNELL.«

Ein Scheidungsverfahren benötigt Zeit – auch wenn beide Ehegatten sich im Wesentlichen einig sind. Wie lange eine Scheidung tatsächlich dauert, hängt von vielen Aspekten ab, wie etwa



»Nach deutschem Scheidungsrecht muss zumindest einer der Ehegatten einen Anwalt beauftragen.«

Leonie Bardt, Fachanwältin für Familienrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft



ILLUSTRATIONEN: NIELS SCHRÖDER

dem streitigen Inhalt, der Arbeitsbelastung von Gericht und Anwälten sowie Mitwirkung beteiligter Dritter – wie etwa Rentenversicherungen.

Eine einvernehmliche Scheidung, bei der kein Versorgungsausgleich, also kein Ausgleich der Rentenansprüche durchgeführt wird, erfolgt gegebenenfalls schon nach drei bis vier Monaten. Eine normale einvernehmliche Scheidung, bei der der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, dauert ungefähr sechs bis zwölf Monate und eine Scheidung, bei der noch über Fragen zum nachehelichen Unterhalt oder Zugewinnausgleich gestritten wird, kann mehrere Jahre dauern.

## 6. »NACH DER SCHEIDUNG GEHÖRT MIR DIE HÄLFTE DES VERMÖGENS.«

Einen großen Punkt rund um die Scheidung stellt oft die Teilung des Vermögens dar. Wie diese genau aussieht, richtet sich nach dem Güterstand, der für die Ehe gilt. Haben die Eheleute ehevertraglich nichts Abweichendes vereinbart, greift der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Im Falle der Scheidung kommt es zum sogenannten Zugewinnausgleich. Das Vermögen, das die beiden Ehegatten während (!) der Ehe erwirtschaftet haben, wird dann gleichmäßig geteilt. Durch die Scheidung wird also keineswegs das gesamte Vermögen hälftig aufgeteilt. Rein faktisch muss derjenige Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, die Hälfte dieses Überschusses an den anderen auszahlen. Wer den Zugewinnausgleich von vornherein umgehen möchte, kann einen Ehevertrag schließen und individuelle Regelungen für den Scheidungsfall entwerfen.

## 7. »ICH HAFTE FÜR DIE SCHULDEN MEINES EHEGATTEN.«

Hier ist zunächst zwischen den Schulden zu unterscheiden, die vor beziehungsweise während der Ehe gemacht worden sind: Für Schulden vor der Ehe haftet jeder Ehepartner alleine. Der andere Ehepartner wird durch die Ehe nicht automatisch zum Mitschuldner.

Für Schulden, die während der Ehe entstanden sind, gilt Folgendes: Lediglich für Dinge, die zur Deckung des Lebensbedarfs angeschafft werden, haften beide Ehepartner. Dies kann zum Beispiel ein Fernseher sein, die Telefonrechnung oder Kosten für einen Kühlschrank. Handelt es sich aber um Luxusgüter, die mit der Deckung des Lebensbedarfs nichts mehr zu tun haben, haftet der andere Ehegatte nicht. Was noch als Deckung des Lebensbedarfs gilt, ist von Ehe zu Ehe unterschiedlich zu beurteilen und hängt im



Wesentlichen von den Einkommensverhältnissen und dem Lebensstil der Ehepartner ab. Hat sich der andere Ehegatte aber vertraglich zur Haftung bereit erklärt, zum Beispiel als weiterer Vertragspartner oder als Bürge, so haften beide Ehegatten gemeinsam.

#### **8. »DIE MUTTER ERHÄLT NACH DER SCHEIDUNG AUTOMATISCH DAS SORGERECHT FÜR DIE GEMEINSAMEN KINDER.«**

Bei bisherigem gemeinsamem Sorgerecht steht Vater und Mutter das Sorgerecht auch nach der Scheidung gemeinsam zu. Alle wichtigen Entscheidungen, die das Wohl des Kindes berühren, werden daher auch weiterhin gemeinsam getroffen.

Die alleinige Sorge erhält ein Elternteil nur dann, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht und ein entsprechendes Verfahren angestrengt wird.

#### **9. »WENN WIR UNS EINFACH NICHT SCHEIDEN LASSEN, SPAREN WIR VIEL GELD.«**

Ewiges Getrenntleben – Scheidung, nein danke? Theoretisch ist das natürlich möglich – jedoch nicht empfehlenswert. Je länger gewartet wird, desto teurer kann es werden:

Der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist der Tag des Zugangs des Scheidungsantrags. Wird kein Scheidungsantrag eingereicht, so wird jeder Euro, der während der Phase des Getrenntlebens von einem der Partner vermögensbildend verdient wird, mit in den Zugewinnausgleich gerechnet. Das bedeutet, dass das in der Zeit des Getrenntlebens ohne Beantragung der Ehescheidung erwirtschaftete Vermögen dem – ehemaligen – Partner zugutekommt, wenn die-

ser doch noch zu einem späteren Zeitpunkt die Scheidung einreicht und den Zugewinnausgleich verlangt.

Gleiches gilt für den Ausgleich der Rentenansprüche. Auch hier häufen sich auszugleichende Ansprüche weiter an.

Ein weiterer wichtiger Punkt wird oft vergessen: Solange die Ehe besteht, ist der andere Ehegatte erbberechtigt. Zwar kann dies durch ein Testament geändert werden; pflichtteilsberechtigt bleibt der getrennt lebende Ehegatte aber in jedem Fall – ein oft unerwünschtes Ergebnis!

#### **10. »EIN EHEVERTRAG MUSS VOR DER EHE GESCHLOSSEN WERDEN.«**

Ein Ehevertrag kann zu jedem Zeitpunkt – egal ob vor oder während der Ehe – geschlossen werden. Dabei muss man nicht unbedingt den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgeben. Der gesetzliche Güterstand kann auch lediglich geändert, also »modifiziert« werden. So kann etwa vereinbart werden, dass einzelne Vermögenswerte wie Immobilien oder ein Unternehmen nicht dem Zugewinn unterliegen sollen.

Wer einen Ehevertrag abgeschlossen hat, tut gut daran, diesen in regelmäßigen Abständen überprüfen und neuen Begebenheiten anpassen zu lassen – zum Beispiel neue Kinder – und abzugleichen, ob der Vertrag noch in Einklang mit der geltenden Rechtslage steht. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

☎ 040 63305-8910  
☎ 040 63305-98910  
@ info@adsr-recht.de  
🌐 www.adsr-recht.de

**ADSR**

Was zählt, ist Ihr Recht.